

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01154 vom 30. November 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.01154

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01154 du 30 novembre 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01154 del 30 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

Der 1990 geborene X.____ brach seine Lehre als Schreiner im Jahr 2008 ab und erlangte im Jahr 2012 einen Anlehrausweis als Industriemaler praktischer. In der Folge übte er diverse Hilfsarbeiten – als Werkhof-Mitarbeiter, Gleisbau-Maschinist, Zügel- und Transportarbeiter, Chauffeur und

Hilfsarbeiter in einer Schreinerei – aus und bezog zeitweise Arbeitslosenentschädigung (Urk. 7/3/2, Urk. 7/3/4-5 und Urk. 7/15). Im Jahr 2015 absolvierte er ausserdem einen Strategie- sowie einen PC-Anwender-Kurs (Urk. 7/3/3). Am 16. März 2017 (Eingangsdatum) meldete er sich unter Hinweis auf seit dem 7. Mai 2016 bestehende Schmerzen in den Schultern beidseits bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 7/4). Anlässlich des Standortgesprächs vom 18. April 2017 (vgl. Protokoll vom 20. April 2017 [Urk. 7/10]) gab der Versicherte an, er habe eine Lehrstelle als Coiffeur bei der Mutter eines Kollegen gefunden und beginne am 17. Juli 2017. Der Vertrag sei unterzeichnet. Als Coiffeur müsse er keine Überkopfarbeiten erledigen. Sein Traum wäre aber, Polizist zu werden oder sich mit dem Kollegen selbständig zu machen und einen Coiffeursaloon zu eröffnen. Von der IV-Stelle erhoffe er sich Unterstützung im Sinne einer Umschulung für die besagte Coiffeurlehre. Nach getätigten medizinischen und beruflich-erwerblichen Abklärungen (samt Bezug der Aktien der Krankentaggeldversicherung, Urk. 7/12/1-21)

wies die IV-Stelle das Leistungsbegehren nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Vorbescheid vom 12. Juli 2017 [Urk. 7/19]) mit Verfügung vom 25. September 2017 ab

(Urk. 2 [= Urk. 7/20]).

E. 2

.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 8

IVG Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit (Abs. 1) : a.

diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; und b.

die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind .

Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Bei der Festlegung der Massnahmen ist die gesamte noch zu erwartende Dauer des Erwerbslebens zu berücksichtigen (Abs. 1 bis). Nach Massgabe der Art.

E. 13

und 21 IVG besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig von der Möglichkeit einer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich (Abs. 2). Nach Massgabe von Art .

E. 16

Abs . 2 lit . c IVG besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig davon, ob die Eingliederungsmassnahmen notwendig sind oder nicht, um die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, zu erhalten oder zu verbessern (Abs. 2 bis).

Die Eingliederungsmassnahmen bestehen gemäss Abs. 3 in medizinischen Massnahmen (lit . a), Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (lit . a bis), Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe; lit . b) und in

der Abgabe von Hilfsmitteln (lit .

d). 2 .4

Gemäss Art.

E. 17

IVG setzt voraus, dass der Gesundheitsschaden eine Art und Schwere erreicht hat, welche die Ausübung der bisherigen Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise unzumutbar macht. Dabei muss der Invaliditätsgrad ein bestimmtes erhebliches Mass erreicht haben. Nach der Rechtsprechung ist dies der Fall, wenn die versicherte Person in den ohnehin zu absolvierenden beruflichen Ausbildung noch zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 % erleidet.

Vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer seine Ausbildung zum Industriepraktiker erst im Juli 2012 beendet hatte, ist es ihm ohnehin zumutbar, auf seinem erlernten Beruf tätig zu sein. Wenn ihm indes keine schulterbelastenden Tätigkeiten mehr zumutbar wären, wäre jedenfalls eine Umschulung zum Coiffeur - wie von ihm anlässlich des Standortgesprächs gewünscht (Urk. 7/10) - nicht eingliederungswirksam. Damit sind weder die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Invalidenrente noch diejenigen für Eingliederungsmassnahmen in Form einer Umschulung erfüllt. 6.

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb sie ohne Einholung einer Stellungnahme der Gegenpartei abzuweisen ist. 7.

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 700.-- festzulegen und ausgangsgemäss vom Beschwerdeführer zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700 .-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Kaspar Gehring - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin HurstMuraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.